

Parkordnung der Stadtwerke Murrhardt

(Stand Juni 2021)

Die Stadtwerke Murrhardt sind Betreiber des Parkhauses Graben, des Parkdecks Gartenstraße sowie der P+R Parkplätze an den Bahnhöfen in Murrhardt und im Stadtbezirk Fornsbach. Diese Vorschriften sind Grundlage aller Parkvorgänge auf allen Parkflächen.

Erwerb eines Parkscheines am Parkautomat

Mit dem Erwerb eines Parkscheines an einem unserer Parkautomaten kommt ein Mietvertrag über einen Kfz- Abstellplatz für die bezahlte Zeitdauer zustande. Dieser Vertrag beinhaltet nicht die Bewachung oder Verwahrung des abgestellten Fahrzeugs. Die fälligen Parkgebühren müssen unmittelbar nach Abstellen des Fahrzeuges an einem der aufgestellten Parkautomaten entrichtet werden. Die Höhe der Bezahlung liegt einzig und allein in der Verantwortung des Fahrzeugführers und muss zum Zeitpunkt der Bezahlung vor Ort festgelegt werden.

Erwerb eines Dauerparkausweises

Alle Dauerparkausweise können nur direkt von den Stadtwerken Murrhardt am Standort Fritz-Schweizer-Str. 45 in Murrhardt bezogen werden. Kunden die einen Dauerparkausweis erwerben möchten, müssen diesen vor Aushändigung des Ausweises bezahlen. Im Stadtwerkegebäude kann mit der EC Karte oder in Bar bezahlt werden. Der Parkausweis ist übertragbar. Er ist nicht an ein Fahrzeug oder eine Person gebunden. Mit dem Erwerb des Parkausweises wird ein beliebiger Parkplatz im Dauerparkbereich bereitgestellt, es gibt keinen Anspruch auf einen festen Parkplatz. Der Dauerparkausweis für die Miete eines Parkplatzes im Dauerparkbereich berechtigt nur zum Abstellen eines PKW oder Quads auf dieser Parkfläche. Es dürfen keine zusätzlichen Fahrzeuge auf dem benutzten Parkplatz abgestellt werden. Wird ein Parkausweis über einen bestimmten Zeitraum käuflich erworben, so ist er auch über den bezahlten Zeitraum gültig. Es gibt keine Möglichkeit der Rückgabe, Mietzeitverkürzung oder Rückerstattung der Parkgebühren.

Verlust oder Ersatz des Dauerparkausweises

Die Erstausgabe des Dauerparkausweises ist kostenfrei. Bei Kartenverlust oder Beschädigung der Karte kann eine Ersatzkarte nach Bezahlung einer Gebühr in Höhe von 20,00 € ausgegeben werden.

Verkehrsbestimmungen im Parkhaus

Die im Parkhaus angebrachten Verkehrszeichen sowie alle polizeilichen Vorschriften sind unbedingt zu beachten. Im Parkhaus darf nur im Schritttempo gefahren werden. Vorbehaltlich weiterer polizeilicher Vorschriften ist im Parkhaus insbesondere untersagt:

1. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
2. die Ausführung von Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen,
3. das längere Laufen lassen und das Ausprobieren von Motoren,
4. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, speziell von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen,
5. der Aufenthalt von Personen im Parkhaus über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
6. das Einstellen eines Fahrzeugs mit undichtem Tank oder andere den Parkhausbetrieb gefährdende Schäden,
7. das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge.

Verbote

Das Fahren mit In Line Skatern, Roller Blades, Fahrrädern sowie Skateboards ist im gesamten Parkhausbereich verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Das Parkhaus darf nur von berechtigten Personen (Parkplatznutzern) betreten werden. Unberechtigten Personen ist der Zutritt verboten. Jede Widerrechtliche Nutzung, sowie alle Verunreinigungen oder Zerstörungen werden zur Anzeige gebracht. Das Parkhaus wird videoüberwacht.

Das Parken außerhalb, der für diesen Zweck, gekennzeichneten Parkflächen ist ausdrücklich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird das Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Fahrzeughalters entfernt.

Das Parken von mehreren Fahrzeugen auf einer gekennzeichneten Parkfläche (Kurzzeit- und Dauerparkbereich) ist nicht gestattet!

Entfernen von Fahrzeugen von kostenpflichtigen Parkplätzen in besonderen Fällen

Die Stadtwerke Murrhardt können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugführers das abgestellte Kfz gegebenenfalls vom Parkplatz entfernen lassen, wenn

1. dies durch undichten Tank oder andere Schäden den Parkdeckbetrieb gefährdet
2. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist bzw. keine Nummernschilder besitzt.
3. Fahrzeuge die unabhängig von der Parkdauer, außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abgestellt sind.

Haftung und Versicherungsbedingungen

Die Stadtwerke Murrhardt haften nicht für Schäden am Fahrzeug, insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden am abgestellten Fahrzeug.

Die Haftung der Stadtwerke Murrhardt ist außerdem ausgeschlossen für:

- Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Fahrzeugführer anerkannten Einstellbedingungen, sowie der Parkordnung, insbesondere Verstöße gegen Verkehrsregeln oder polizeilicher Vorschriften, verursacht wurden.
- Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhe, Plünderung oder behördliche Verfügung entstehen.

Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind ohne schuldhaftes Zögern den Stadtwerken Murrhardt gegebenenfalls vorsorglich anzuzeigen, andernfalls sind alle Ansprüche erloschen. Bei Diebstahl- und Feuerschäden ist unverzüglich bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Der Fahrzeugführer haftet für alle von ihm an eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Er verpflichtet sich, die Schäden unverzüglich im Interesse des Geschädigten, den Stadtwerken Murrhardt unter den genannten Kontaktdaten anzuzeigen.

Stadtwerke Murrhardt
Fritz-Schweizer-Str. 45
71540 Murrhardt
Email:
Kundencenter:

verbrauchsabrechnung@murrhardt.de
07192-9227-30 (telefonisch während der Öffnungszeiten)